

# Regelung über die Verwendung von Hilfsmitteln während der Höheren Fachprüfung

## Generelle Bestimmungen:

- Während der gesamten Prüfung dürfen keine Mobiltelefone, Smart-Watches und elektronische Kommunikationsmittel auf sich getragen oder in den Prüfungsräumen deponiert werden, welche nicht ausdrücklich auf der Hilfsmittelliste oder in der Werkzeugliste zugelassen sind.
- Jegliche Form der Aufzeichnung und/oder Weitergabe der Prüfungsunterlagen sowie die sonstige Benutzung von Aufzeichnungsmöglichkeiten (Bild und Ton) sind verboten.
- Die Weitergabe von Hilfsmitteln während der Prüfung ist nicht zulässig.
- Hilfsmittel und Inhalte mit formulierten oder grafischen Aufgabenstellungen welche formulierte oder grafische Lösungsvorschläge enthalten sind nicht zulässig. (z.B Prüfungen)
- Die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln führt zum Ausschluss aus der Prüfung. Alle nicht ausgeführten Arbeiten werden mit dem Notenwert 1.0 bewertet.
- Im Zweifelsfall entscheidet der Experte oder die Expertin über den Einsatz von Hilfsmitteln.
- Die genannten Hilfsmittel müssen vor der Prüfung auf den Tisch gestellt werden. Während der Prüfung sind die Taschen der Kandidaten verschlossen und dürfen nicht geöffnet werden.

## Prüfungsfach 1 Unternehmensführung

- Taschenrechner (keine programmierbaren Taschenrechner)

## Prüfungsfach 2 Finanz- und Rechnungswesen

- Taschenrechner (keine programmierbaren Taschenrechner)
- 1 Ordner mit selbst erarbeiteten Unterlagen<sup>1</sup>
- ZGB, OR, SchKG, BV, LGAV und weitere Erlasse, Post-its dürfen als Sachregister im Gesetz angebracht werden Notizen, Texte und Zusammenfassungen im Gesetz sind nicht zulässig.
- Sachregister → eigene Auflistung der Gesetzesartikel als Übersicht

## Prüfungsfach 3 Verkauf

- Taschenrechner (keine programmierbaren Taschenrechner)

## Prüfungsfach 4 Rechtskunde

- ZGB, OR, SchKG, BV und weitere Erlasse, Post-its dürfen als Sachregister im Gesetz angebracht werden Notizen, Texte und Zusammenfassungen im Gesetz sind nicht zulässig.
- Sachregister → eigene Auflistung der Gesetzesartikel als Übersicht

#### **Prüfungsfach 4 Korrespondenz<sup>2</sup>**

- Laptop (durch die Prüfungsleitung konfiguriert)
- Persönliche Unterlagen

#### **Prüfungsfach 5 Technik**

- Taschenrechner (keine programmierbaren Taschenrechner)
- Kursunterlagen aus dem Bereich Produkthaftung und Maschinensicherheit aus dem Blockkurs HFP
- 1 Ordner mit selbst erarbeiteten Unterlagen<sup>1</sup>
- Schweizerisches Strassenverkehrsrecht

Hinweise:

<sup>1</sup> Die maximalen Abmessungen des Ordners betragen: 81 x 320 x 285 mm. Der Ordnerinhalt ist nicht weiter definiert und kann durch den Kandidaten selber zusammengestellt werden (z.B. Formeln, Berechnungsbeispiele, Tabellen, etc.)

<sup>2</sup> Detailbestimmungen zum Prüfungsfach 4 Korrespondenz:

- Sämtliche Hilfsmittel können auf einen von der Prüfungsorganisation zur Verfügung gestellten elektronischen Datenträger (USB 2.0, min. 8GB) kopiert werden. Die Datenträger gehen mit Beginn der Prüfung in den Besitz der Prüfungsorganisation über und werden den Kandidaten und Kandidatinnen ausschliesslich während den einzelnen Prüfungsteilen ausgehändigt. Nach der Prüfung löscht die Prüfungsleitung sämtliche Daten welche auf dem Datenträger gespeichert sind.
- An der Prüfung müssen eigene Geräte (Laptop) zum Betreiben der Datenträger verwendet werden. Die Geräte müssen spätestens 4 Wochen vor der Prüfung der Prüfungsleitung zur Konfiguration vorgelegt werden. Die Datenträger dürfen während der Prüfung nur mit einem von der Prüfungsleitung zur Verfügung gestellten Betriebssystem betrieben werden. Das Betriebssystem ist in der Lage, folgende Dateiformate wiederzugeben: .pdf; .doc; .xls; .txt
- Die Kandidaten und Kandidatinnen sind für ein funktionsfähiges Gerät verantwortlich. Ein Ausfall muss umgehend dem Experten, der Expertin gemeldet werden.
- Die Kandidaten und Kandidatinnen sind für die Stromversorgung verantwortlich. Es besteht ein Stromanschluss innerhalb einer Distanz von 3 m. Der Akku des elektronischen Hilfsmittels muss geladen sein. Ein passendes Ladegerät muss mitgenommen werden.

Aarberg, im Januar 2019 JKO/SKO